

Von: Faust, Pia-Maria <Pia-Maria.Faust@anhalt-bitterfeld.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 08:22
An: Walenta, Stefanie <stefanie.walenta@anhalt-bitterfeld.de>
Betreff: Klärung der Beschlussnotwendigkeit für kulturelle Ausgaben

Guten Morgen Frau Walenta,

im Kultur- und Tourismusausschuss wurde bereits mehrfach im Jahr 2024 die Frage aufgeworfen, weshalb Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen – beispielsweise die Bachfesttage in Köthen – erneut durch den Kreis- und Finanzausschuss beschlossen werden müssen, obwohl sie bereits in einem separaten Sachkonto im Budget 41 vorgesehen sind und sowohl die Zustimmung des Kreistages als auch die Haushaltsfreigabe durch das Landesverwaltungsamt bereits erfolgt sind.

Die einzelnen Ausgaben bewegen sich dabei in einer Größenordnung von 1.000 bis 20.000 Euro.

Ich wäre über eine kurze Rückmeldung Ihrerseits bis 07.02. dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Faust
Fachbereichsleiterin
Fachbereich 41 - Bildung, Kultur und Sport

Hallo Frau Faust,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Die Erforderlichkeit zur Beschlussvorlage des KFA für Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Buchstabe d der Hauptsatzung des Landkreises.

Dort heißt es:

Der Kreis- und Finanzausschuss ist beschließend an Stelle des Kreistages zuständig für
d) den Beschluss über durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel für
Zuwendungen und die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für kulturelle Zwecke,
Partnerschaftsprojekte und für die Förderung von Projekten im ländlichen Raum, soweit keine andere
Zuständigkeit gegeben ist.

Daher ist auch weiterhin erforderlich, dass Ausgaben, für kulturelle Veranstaltungen- unabhängig von Wertgrenzen- durch den Kreis- und Finanzausschuss beschlossen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Walenta
Jur. Sachbearbeiterin

Fachbereich Recht/ Kreisangelegenheiten
Fachdienst Recht